

Der Landrat

304 – Amt für Hoch- und Tiefbau
und Gebäudemanagement
Marie-Wagenknecht-Straße 3
31134 Hildesheim
Az: (304) 66.13.20 03/23

Planfeststellungsbeschluss
für die
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
an der Domäne Marienburg
Stadt Hildesheim
Landkreis Hildesheim

Vorhabenträger:

Stadt Hildesheim
Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün
Markt 3
31134 Hildesheim

**Die Fotokopie stimmt mit dem Original
des Planfeststellungsbeschlusses vom
16.04.2026 vollständig überein.
Hildesheim, den 05.05.2026
Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag**


Höppner

Hildesheim, den 16.04.2026

Im Auftrag


Höppner

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Feststellender Teil

1. Beschluss
2. Planunterlagen
3. Nebenbestimmungen
4. Einvernehmliche Regelungen

Teil B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen
2. Verfahrensablauf
3. Allgemeine Planrechtfertigung
4. Umweltverträglichkeit
5. Abwägung
6. Entscheidungen über Einwendungen

Teil C: Hinweise

1. Allgemeiner Hinweis
2. Bekanntmachungshinweis
3. Berichtigungen

Teil D: Rechtsbehelfsbelehrung

Teil A: Feststellender Teil

1. Beschluss

Der von der Stadt Hildesheim, Fachbereich Tiefbau, - Verkehr und Grün -, Markt 3, 31134 Hildesheim, aufgestellte Plan für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an der Domäne Marienburg, Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim, wird festgestellt.

2. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend aufgelisteten Unterlagen.

2.1 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage	Bezeichnung	Blatt/ Anzahl	Datum
0	Merkblatt zur Planfeststellung	3	
0	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht	21	01.08.2023
1	Erläuterungsbericht	29	31.05.2023
2	Übersichtskarte, Maßstab 1:25000	1	
3	Übersichtslageplan, Maßstab 1:500	1	28.07.2023
5	Lageplan, Maßstab 1:250	1	28.07.2023
6	Höhenplan, Maßstab 1:500/50	3	28.07.2023
8	Lageplan Entwässerung	1	28.07.2023
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	3	28.07.2023
9.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lageplan Maßnahmen 1:250	1	28.07.2023
9.1.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lageplan Maßnahmen 1:250	1	28.07.2023
9.2.	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenblätter	19	05/2023
9.3	Gegenüberstellung	5	05/2023
10.1	Grunderwerbsplan, Maßstab 1:250	1	28.07.2023
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	1	23.05.2023
11	Regelungsverzeichnis	5	23.05.2023
14.1	Ermittlung der Belastungsklasse	1	
14.2	Ermittlung der Frostempfindlichkeit	1	
14.3	Straßenquerschnitte, Maßstab 1:50	4	28.07.2023
14.4	Querprofile, Maßstab 1:100	3	28.07.2023
16.1	Lageplan der Versorgungsleitungen, Maßstab 1:250	1	28.07.2023
18	Wassertechnische Untersuchung	6	20.12.2022
19	Umweltfachliche Untersuchung	2	28.07.2023
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	72	05/2023
19.1.2	Bestands- und Konfliktplan, Maßstab 1:250	2	28.07.2023
20	Geotechnischer Bericht	28	31.01.2022
21	Auditbericht	6	17.05.2023
25	Informationen zur Datenverarbeitung	3	

3. Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Planfeststellung.

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

Avacon Netz GmbH, Sarstedt,
Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen, Osterholz-Scharmbeck,
Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannover,
EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG, Hildesheim.

3.2 Belange der Ver- und Entsorgungsträger

Vor Beginn der Bauarbeiten haben sich die bauausführenden Firmen über die genaue Lage der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren. Sofern Leitungen zu verlegen sind, ist dies mit den betroffenen Unternehmen abzustimmen.

- Alle von der Baumaßnahme betroffenen Telekommunikations- und Versorgungsträger sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen, damit die erforderlichen Maßnahmen so früh wie möglich eingeleitet werden können.
- Eine rechtzeitige Beteiligung des Telekommunikationsträgers ist für die Sicherung der Telekommunikationslinie zu beachten.
- Die Mindestabstände, von den sich im Planbereich befindlichen Telekommunikationslinien der Telekom, sind einzuhalten; ggf. sind erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

3.3 Zufahrten

Die Zufahrten sind im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern herzustellen.

3.4 Drainagen

Rechtmäßig hergestellte Drainagen, die aus den Plänen ersichtlich bzw. auch nicht ersichtlich sind, sind im notwendigen Maße anzupassen bzw. neu herzustellen.

3.5 Bodenkundliche Baubegleitung

Für die Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange mit dem Ziel der Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und dem Erhalt, sowie der möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG, ist zur fach- und genehmigungsgerechten Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch eine zu bestimmende fachkundige Person mit bodenkundlichem Sachverstand sicherzustellen.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist frühzeitig in die nachfolgenden Phasen zur Durchführung (Ausführungsplanung und folgende) einzubinden, um die entsprechend erforderlichen Details vorzubereiten.

Vor Beginn der Maßnahme ist für alle Flächen, die temporär als Nebenflächen, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen etc. genutzt werden, im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung eine Bestandsaufnahme des aktuellen Bodenzustandes durchzuführen. Diese Untersuchungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Hildesheim abzustimmen.

Mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Hildesheim ist vorab ein Konzept abzustimmen, welches für die einzelnen Bauphasen Maßnahmen für folgende Aspekte berücksichtigt und konkretisiert: Minderung der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden, Darstellung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, fachgerechte Behandlung und Entsorgung von Bodenaushub sowie fachgerechte Wiederherstellung betroffener Böden. Dabei sind auch die Flächen zu berücksichtigen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.6 Denkmalschutz

Die vorgebrachten Auflagen und Hinweise der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hildesheim sind zu beachten.

3.7 Naturschutz

Die in den Planfeststellungsunterlagen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hildesheim abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind wie aufgeführt durchzuführen.

3.8 Auflagenvorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde behält sich gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor, dem Vorhabenträger weitere Auflagen und Schutzanordnungen aufzuerlegen bzw. diesen Beschluss nachträglich zu ergänzen. Insbesondere bei Eintritt nicht vorhersehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens oder der entsprechenden Anlagen auf das Wohl der Allgemeinheit bleibt die Anordnung weiterer Maßnahmen, welche die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten.

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen zu dieser Planfeststellung ist im Interesse und zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt und erforderlich.

3.9 Sonstige Belange

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu Einwendungen (Gegenäußerungen) oder durch eine Abstimmung erfolgten und der Planfeststellungsbehörde vorliegenden schriftlichen Zusagen des Vorhabenträgers zu Änderungen oder Ergänzungen sind, auch wenn diese in den Entwurfsunterlagen oder dem Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert aufgeführt werden, Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

3.10 Textliche Planänderungen oder Ergänzungen

Soweit textliche Planänderungen und Ergänzungen sowie Auflagen etc. weder zeichnerisch noch durch Grüneintragungen gekennzeichnet worden sind, hat der Träger der Maßnahme und Planaufsteller die textlichen Regelungen in diesem Beschluss und seinen Bestandteilen beim Bau zu berücksichtigen.

4. Einvernehmliche Regelungen

Die Einwendungen bzw. Anregungen und Hinweise der in 4.1 aufgelisteten Einwender und Träger öffentlicher Belange sind entweder vor Beschlussfassung für erledigt erklärt worden oder durch Berücksichtigung in der festgestellten Planung bzw. durch Zusage des Vorhabenträgers einvernehmlich geregelt bzw. gegenstandslos geworden.

4.1 Einzelne einvernehmliche Regelungen

- Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen, Osterholz-Scharmbeck, vom 04.06.2025
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannover, vom 04.06.2025,
- EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG, Hildesheim, vom 04.06.2025,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Northeim, vom 03.04.2024,
- Polizeiinspektion Hildesheim, Hildesheim, vom 04.06.2025
- Sozialverband Deutschland, Hannover, vom 18.04.2024,
- Stadt Hildesheim, FB 60, Hildesheim, vom 12.04.2024,
- Stadt Hildesheim, FB 60.2, Hildesheim, vom 04.06.2024.

Teil B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Planfeststellung beruht auf § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

2. Verfahrensablauf

Aufgrund des Antrages des Straßenbulasträgers, der Stadt Hildesheim, - Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün, Markt 3, 31134 Hildesheim vom 09.08.2023, wurde das Verfahren gemäß § 38 NStrG in Verbindung mit § 73 VwVfG wie folgt durchgeführt:

26.10.2023	Einleitung des Anhörungsverfahrens/ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände
13.11.2023 bis 12.12.2023	Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen in der Stadt Hildesheim
13.11.2023 bis 12.12.2023	Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen im Rathaus der Stadt Hildesheim
20.12.2023	Übersendung der eingegangenen Einwendungen an die Stadt Hildesheim
12.03.2024	Eingang Stellungnahmen der Stadt Hildesheim
25.07.2024	Schriftliche Einladung zum Erörterungstermin
20.08.2024	Erörterungstermin im Rathaus der Stadt Hildesheim
12.06.2025	Zusendung der Niederschrift über den Erörterungstermin an alle anwesenden Verfahrensbeteiligten

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind somit beachtet worden.

3. Allgemeine Planrechtfertigung

3.1 Darstellung der Baumaßnahme

Hinsichtlich der allgemeinen Planrechtfertigung wird zunächst auf den Erläuterungsbericht vom 31.05.2023 verwiesen.

Die Stadt Hildesheim beabsichtigt, die ÖPNV-Verbindung des Universitätsstandortes „Domäne Marienburg“ zu verbessern und den aktuell gestiegenen Bedürfnissen des Universitätsbetriebes anzupassen.

Das zu betrachtende Plangebiet befindet sich im Stadtteil Marienburg am südwestlichen Rand des Stadtgebietes von Hildesheim, rund 5 km vom Stadtzentrum entfernt.

Es grenzt im Osten direkt an das Gewässer „Innerste“ sowie dem Stadtteil „Itzum“ an.

Im Westen des Plangebietes verläuft die Bundesstraße 243 sowie die Bahnlinie „Bad Harzburg/ Bodenburg - Hildesheim“.

Der Planbereich ist umgrenzt mit Flächen rund um die Liegenschaft der „Domäne Marienburg“ sowie der Beusterstraße (K302) im Süden und Westen und der Domänenstraße im Norden und Osten.

Die Baustrecke auf der K302 beginnt südlich der Einmündung bei Station 322, Abschnitt 30 und endet bei Station 467 nördlich der Einmündung zur Domäne. Die Einmündung zur neu geplanten Buswendeschleife liegt bei Station 368 des Abschnitt 30 der K302. Die Baustrecke auf der K302 beträgt rd. 145 m. Die Trasse folgt der vorhandenen Straßenführung, wird aber für den Bau einer Linksabbiegespur verbreitert. Die verbreiterte Fahrbahn und das Bankett liegen weiterhin auf dem Grundstück des Landkreis Hildesheim. Die Böschung und der Graben zur Entwässerung liegen durch die Verbreiterung der Fahrbahn auf dem Grundstück der Universität Hildesheim.

Die Buswendeschleife beginnt bei Station 0+053 der Hauptzufahrt zur Domäne und schließt bei Station 0+127 wieder an diese an. Die Länge beträgt rund 100 m. Das Baufeld liegt ebenfalls vollständig auf dem Gelände der Universität Hildesheim.

Die neue Bushaltestelle liegt zwischen der Station 0+076 und 0+096 der Buswendeschleife. Die Hinterkante der Aufstellfläche grenzt an die Remise.

3.2 Notwendigkeit der Baumaßnahme

Gegenwärtig wird der Verkehr im Planbereich über die Kreisstraße 302 abgewickelt. Ziel- und Quellverkehr von und zur Liegenschaft der Domäne Marienburg werden über die Kreisstraße und die südliche Anbindung der Domänenstraße geregelt. Über die nördliche Anbindung der Domänenstraße an die Kreisstraße erfolgt derzeit nur Fußgänger- und Radverkehr.

An dieser Hauptachse bindet die seitlich verlaufende Domänenstraße über zwei Anbindungen im Süden und im Norden als Ringstraße an die Kreisstraße an.

Südlich erfolgt die Anbindung der Domänenstraße in Form eines plangleichen Knotenpunktes als untergeordnete Einmündung mit Eckausrundungen der Fahrbahn- ränder.

Die nördliche Anbindung der Domänenstraße an die Kreisstraße erfolgt über eine Lichtsignalanlage zur Querung. Hier sind Bord- und Gossenanlage über die Einmündung hinweggeführt. Die Bordanlage ist als abgesenkte Bordanlage ausgebildet.

Zwischen den beiden Anschlusspunkten der Domänenstraße an die Kreisstraße befindet sich in der Mitte eine weitere Anbindung eines unbefestigten Wirtschaftsweges, der südlich von der Kreisstraße von der Liegenschaft der Domäne kommend als Wirtschaftswegeanbindung ausgebildet ist.

Schräg gegenüber und leicht westlich versetzt, bindet ebenfalls ein von Westen kommender Wirtschaftsweg an die Kreisstraße an. Diese Anbindung ist plangleich als Einmündung mit Eckausrundung der Fahrbahnrinne in Asphaltbauweise ausgebildet.

Entlang der K302 sind zwischen den beiden Anbindungen der Domänenstraße keine Fuß- /Radweg-befestigungen ausgebaut. Auf diesem Abschnitt verläuft der nicht motorisierte Verkehr über die Domänenstraße und damit seitlich abgesetzt von der Kreisstraße.

Erst ab der nördlichen Anbindung der Domänenstraße und weiter in Fahrtrichtung Norden, in Richtung des Stadtteils Itzum, verläuft der Geh-/Radweg östlich parallel zur Kreisstraße.

Der in Ost-West-Richtung verlaufende Innerste-Radweg wird ebenfalls über die Domänenstraße abgewickelt. Dieser quert derzeit die Kreisstraße auf Höhe der nördlichen Anbindung der Domänenstraße.

Vor der Liegenschaft der Domäne befindet sich auf den ehemaligen Betriebsflächen eine Parkplatzanlage, die über die Domänenstraße bedient wird.

Der Individualverkehr wird zukünftig größtenteils über die neue Hauptzufahrt zur Domäne abgewickelt. Die Domänenstraße dient ausschließlich als Erschließungsstraße für Anlieger.

Derzeit verlaufen die Linien 1 und 10 des Stadtverkehr Hildesheim (SVHi) von der Marienburger Straße im Norden kommend bis auf Höhe der Kreuzung Beusterstraße/Itzumer Hauptstraße auf Höhe der Gaststätte „Scharfe Ecke“. Dort befindet sich die Haltestelle, über den die Liegenschaft der Domäne Marienburg und der Stadtteil Marienburg über den ÖPNV bedient wird.

Passanten von und in Richtung Marienburg müssen fußläufig über die Beusterstraße zur Haltestelle „Scharfe Ecke“ gehen, um den ÖPNV nutzen zu können.

Von der Haltestelle „Scharfe Ecke“ aus führen die Buslinien weiter nach Süden über die Itzumer Hauptstraße bis an das Südende von Itzum. Dort befindet sich derzeit die Endhaltestelle im Liniennetz.

Mit dem Stadtverkehr Hildesheim (SVHi) wurde vereinbart, zukünftig die Linien 1 und 10 nicht mehr zu der Endhaltestelle nach Itzum zu führen, sondern über die Beusterstraße (K302) Richtung Marienburg abbiegen zu lassen. Möglichst dicht an der Domäne soll eine neue Haltestelle eingerichtet werden. Diese soll aber gleichzeitig auch für die Anlieger aus Marienburg erreichbar sein. Darüber hinaus muss im Bereich der neuen Haltestelle auch eine Wendemöglichkeit für die Busse eingerichtet werden, weil die neue Haltestelle „Domäne Marienburg“ die neue Endhaltestelle für die beiden Buslinien darstellt.

Die Verkehrssicherheit für den Individualverkehr wird vorrangig durch eine neue ebene Fahrbahndecke und die leistungsfähige Straßenentwässerung verbessert. Die Zufahrt zum Domänengelände erfolgt zudem nicht mehr über die Domänenstraße, an der mehrere Anlieger angeschlossen sind.

Der neue Standort für die Bushaltestelle liegt unmittelbar am Gelände der Domäne. Die Haltestelle wird zudem barrierefrei mit ausreichend großen Aufenthaltsflächen ausgebaut und erhält einen Wetterschutz unter der Remise. Der Komfort für die Fahrgäste insgesamt und damit die Attraktivität des ÖPNV verbessert sich dadurch.

Derzeitig müssen Fußgänger von der Bushaltestelle „Scharfe Ecke“ bis zum Domänengelände eine Strecke von ca. 500 m zurücklegen und über eine ungesicherte Querungstelle die Itzumer Hauptstraße queren. Der neue Standort direkt am Domänengelände erhöht daher die Verkehrssicherheit und den Komfort für die Fußgänger.

Der Vorhabenträger hat bestätigt, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.

3.3 Gewählte Variante

Unter Beachtung der örtlichen Verkehrs- und Platzverhältnisse sowie der formulierten Anforderungen, den Standort möglichst nah am Domänengelände einzurichten, wurden folgende Varianten mit Untervarianten untersucht:

Variante 1: Busumfahrt über Domänenstraße mit Haltestelle auf dem Domänengelände

Variante 2: Buswendeanlage mit Haltestelle auf dem Domänengelände

Variante 3: Bushaltestelle auf der K302 mit Wendeanlage am BU „Marienburg“

Die Untersuchungsergebnisse für die in Frage kommenden drei Standortalternativen sind in einer Wertungsmatrix zusammengefasst und gegenübergestellt worden.

Die Bewertungsergebnisse zeigen, dass alle drei Standortalternativen die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung eines neuen Haltestellenstandortes im Bereich der Domäne Marienburg erfüllen. Im direkten Vergleich spricht die Summe der positiven Einzelbewertungen für die Variante 2 - Haltepunkt auf Domänengelände mit Buswendeanlage. Insbesondere die Nähe zum Uni-Gelände von nur 120 m, aber auch die separate Verkehrsführung des ÖPNV, abgesetzt von den bestehenden Verkehrsabläufen auf der Domänenstraße, sprechen für die Variante 2.

Gegen die Variante 1 sprechen die Veränderung des Verkehrsaufkommens und die zahlreichen Überlagerungen der einzelnen Verkehrsströme auf der Domänenstraße mit dem damit verbundenen erhöhten Konfliktpotential.

Blickt man nun aber auf eine mögliche längerfristige Entwicklung mit dem Ziel der Einrichtung eines neuen DB-Haltepunktes „Marienburg“, so würde dann die Variante 3 die Vorzugsvariante sein. Zwar wäre für die Fußgänger der Weg zum Haltepunkt an der K302 mit 220 m rd. 100 m länger gegenüber der Variante 2, jedoch wäre die Wegstrecke noch vergleichbar mit den Fußwegstrecken bei den üblichen Haltestellenabständen von bis zu 350 m. Der Verkehrsablauf für die Busse wäre jedoch deutlich vorteilhafter. Die Anordnung des Haltepunktes „Domäne“ am Fahrbahnrand der K302 hätte hinsichtlich der Fahrzeiten deutliche Vorteile, weil das Warten und Einbiegen in die K302 entfallen. Für die Fußgänger aus Marienburg, die den öffentlichen Personennahverkehr nutzen wollen, würde der zusätzliche Haltepunkt am Bahnübergang eine gute Erreichbarkeit bieten.

Insofern liefert die Machbarkeitsstudie mit den Varianten 2 und 3 zwei machbare und attraktive Alternativen, die jeweils abhängig von der weiteren Planungsabsicht in Bezug auf einen neuen DB-Haltepunkt „Marienburg“ sind.

Aus dem Abwägungsprozess heraus hat die Stadt Hildesheim die Variante 2 als die weiter zu verfolgende Vorzugsvariante definiert.

4. Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 2 NUVPG Abs. 1 i.V.m. lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG (Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes) erforderlich.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht durchgeführt.

Der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Öffentlichkeit am 01.11.2023 bekannt gegeben worden.

5. Abwägungsergebnis

Der Vorhabenträger beabsichtigt, mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens die rechtlichen Voraussetzungen für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an der Domäne Marienburg, Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim, zu schaffen.

Die geplante Baumaßnahme an der Domäne Marienburg dient der Verbesserung der Verkehrsqualität für alle Verkehrsteilnehmer. Durch die vorgesehene Streckencharakteristik werden die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit des Verkehrs gesteigert.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich, so dass das Vorhaben diese schutzwürdigen Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt.

Rechte Dritter werden nicht beeinträchtigt. Die Belange der Ver- und Entsorgungsträger werden beachtet und durch vorherige Abstimmung bei der Baumaßnahme gewahrt.

Die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum ist auf das für die Zielerreichung erforderliche Maß beschränkt und auch im Hinblick auf Artikel 14 des Grundgesetzes gerechtfertigt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die der Baumaßnahme entgegenstehenden Belange ein geringeres Gewicht haben als die Belange der Straßenplanung. Es ist insgesamt sachgerecht und entspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Abwägung, wenn sie diesen höherwertigen Belangen zurücktreten. Das Bauvorhaben entspricht dem öffentlichen Recht und ist somit zuzulassen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Avacon Netz GmbH, Sarstedt

Eine örtliche Einweisung ist notwendig. Die Einweisung ist durch ein entsprechendes Formblatt zu dokumentieren.

Die Einweisung ist frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu vereinbaren und durchzuführen.

6.2 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden.

Es wird die frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung empfohlen. Konkret sollen negative stoffliche und bodenphysikalische Bodenveränderungen vermieden bzw. minimiert, sowie natürliche Bodenfunktionen wiederhergestellt oder erhalten werden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) dienen. Diese sollte auch in die Maßnahme 1.3 V des LBP aufgenommen werden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient zudem als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Die Einwendungen sind in den Ausführungsplanungen zu berücksichtigen.

ABSCHNITT C: HINWEISE

1. Allgemeiner Hinweis

Durch diesen Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten **öffentlichen** Belange festgestellt. Alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden durch die Planfeststellung geregelt.

Privatrechtliche Rechtspositionen, z.B. bestehende Eigentumsverhältnisse, werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen, nicht erforderlich (sog. Konzentrationswirkung - § 75 Abs. 1 VwVfG). Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Soweit in den Planunterlagen oder in den vorstehenden Ausführungen auf den Abschluss von Vereinbarungen hingewiesen oder zunächst auf eine einvernehmliche Regelung verwiesen wird, kann für den Fall, dass diese nicht zustande kommen, eine gesonderte Entscheidung beim Landkreis Hildesheim, 304 – Amt für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement als Planfeststellungsbehörde beantragt werden.

2. Bekanntmachungshinweis

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Pläne und Verzeichnisse werden nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen bei der Stadt Hildesheim während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Sie können außerdem und auch danach beim Landkreis Hildesheim, Amt für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement, Eduard-Ahlborn-Straße 7, 31137 Hildesheim, als Planfeststellungsbehörde eingesehen werden.

3. Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

ABSCHNITT D: RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden.

Die Klage wäre gegen den Landkreis Hildesheim, vertreten durch den Landrat, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim zu richten.

Hinweis:

Die Klage kann nach § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur darauf gestützt werden, dass eigene Rechte des Klägers verletzt werden.

Fundstellen:

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	neugefasst durch Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	vom 29.07.2009 (BGBl. I., S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226 ff)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 08.09.2017 BGBl. I S. 2808
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179 - VORIS 28000), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)	vom 23.05.1949 (BGBl. I, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.07.2017 (BGBl. I S. 2347)
Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS-02, geänderte Fassung 2005)	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2002, geändert durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2005 (VkB1. 2005, S. 394)
Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle	DWA-M 162, Februar 2013
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)	vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (GVBl S. 135)
Niedersächsisches Enteignungsgesetz (NEG)	vom 06.04.1981 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 394)
Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)	vom 07.06.2007 (Nds. GVBl., S. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456)
Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)	vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121)
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)	vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372)
Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)	vom 3.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

	Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2016 (Nds. GVBl. S. 307)
Gesetz zum Schutz vorschädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	vom 15.03.1974 (BGBl. I, S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1999
Richtlinien 1 für die Anlage von Landstraßen Ausgabe 2012, RAL	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln, Arbeitsgruppe Straßenentwurf
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 – (RLS-90)	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990 (VkBl. 1990, S. 258), ergänzt durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1991 (VkBl. 1991, S. 480), berichtigt durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1992 (VkBl. 1992, S. 208)
Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997 (VkBl. 1997, S. 258)
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.10.2018 (BGBl. I S. 3549)
Telekommunikationsgesetz (TKG)	vom 22.06.2004 (BGBl. I, S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2018 (BGBl. I S. 3624)
Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)	vom 08.05.2008 (Nds. GVBl., S. 132) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl., S. 378)
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	vom 19.03.1991, (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 18.07.2017

(BGBl. I S. 2771)

Abkürzungen:

BGBl. = Bundesgesetzblatt

Nds.GVBl. = Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
